

Amtsblatt



für den
**Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

10. Jahrgang

Staßfurt, 28.12.2020

Nummer 11

INHALT

- | | |
|--|----|
| 1. 6. Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Abwasser Gebiet II | 2 |
| 2. 3. Änderung der Wassergebührensatzung | 3 |
| 3. 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Abwasser Gebiet I | 5 |
| 4. 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung Abwasser Gebiet I | 7 |
| 5. 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung | 8 |
| 6. Sonstige Bekanntmachungen | 11 |

1. Sechste Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Abwasser Gebiet II

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 06/2020 am 17.11.2020 wurde mit Beschluss Nr. 35/2020 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

6. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“**
- **Stadt Hecklingen**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

(zentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 2)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 17.11.2020 folgende Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 2 beschlossen:

Artikel I – sachliche Änderungen

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“**
- **Stadt Hecklingen**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

vom 10.02.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 10.02.2014), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“**
- **Stadt Hecklingen**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

vom 30.01.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02 des WAZV Bode-Wipper vom 31.01.2020) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 b) wird die Zahl „3,42“ durch die Zahl „2,89“ ersetzt.

Artikel II – Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
- Stadt Hecklingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Staßfurt, den 19.11.2020



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer



2. Dritte Änderung der Wassergebührensatzung

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 07/2020 am 22.12.2020 wurde mit Beschluss Nr. 46/2020 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen (Wassergebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

(KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 22.12.2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen vom 10.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 des WAZV Bode-Wipper vom 16.12.2012) zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen vom 20.12.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 21.12.2017) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Zahl „1,02“ durch die Zahl „1,15“ und die Zahl „1,09“ durch die Zahl „1,23“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße (Nenndurchfluss Q_n bzw. Dauerdurchfluss Q_3) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die Grundgebühr in Abhängigkeit von der Anschlussgröße (Nennweite DN) erhoben.

Wasserzähler		Anschluss	Grundgebühr je Monat in Euro	
Nenndurchfluss Q_n	Dauerdurchfluss Q_3	Zählergröße	Netto	Brutto
Bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	bis DN 25 mm	11,68	12,50
6 m ³ /h	10 m ³ /h	DN 33 mm	29,21	31,25
10 m ³ /h	16 m ³ /h	DN 40 mm	46,73	50,00
15 m ³ /h	25 m ³ /h	DN 50 mm	73,01	78,13
40 m ³ /h	40-63 m ³ /h	DN 80 mm	184,00	196,88
60 m ³ /h	63-100 m ³ /h	DN 100 mm	292,06	312,50
150 m ³ /h	160-250 m ³ /h	DN 150 mm	730,14	781,25
250 m ³ /h	400 m ³ /h	DN 200 mm	1.168,22	1.250,00

3. In § 10 f wird wie folgt geändert:

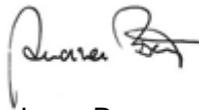
„f) für das Vorhalten, Ermitteln der Zählerstände und Abrechnen von Nebenzählern und Wasserzählern zum Erfassen auf dem Grundstück gewonnener oder sonst zugeführter Wassermengen werden folgende Gebühren erhoben:

Wasserzähler		Anschluss	Grundgebühr je Monat in Euro	
Nenndurchfluss Q _n	Dauerdurchfluss Q ₃	Zählergröße	Netto	Brutto
bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	bis DN 25 mm	3,19	3,80
6 m ³ /h	10 m ³ /h	DN 33 mm	7,73	9,20
10 m ³ /h	16 m ³ /h	DN 40 mm	12,02	14,30

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft.

Staßfurt, den 23.12.2020



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer



3. Fünfte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Abwasser Gebiet I

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 07/2020 am 22.12.2020 wurde mit Beschluss Nr. 48/2020 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 22.12.2020 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

vom 19.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011), zuletzt geändert durch die 4. Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

vom 20.12.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 21.12.2017) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert

- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „1,35“ durch die Zahl „1,39“ ersetzt
- b) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „0,94“ durch die Zahl „1,70“ ersetzt
- c) In Abs. 3 wird die Zahl „4,09“ durch die Zahl „6,00“ ersetzt.

Artikel 2

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben

- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft.

Staßfurt, den 23.12.2020


 Andreas Beyer
 Verbandsgeschäftsführer



4. Fünfte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung Abwasser Gebiet I

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 07/2020 am 22.12.2020 wurde mit Beschluss Nr. 50/2020 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 22.12.2020 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

vom 19.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011), zuletzt geändert durch die 4. Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

vom 20.12.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 21.12.2017) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert

- d) In Abs. 1 lit. a) wird die Zahl „28,59“ durch die Zahl „35,61“ ersetzt.
- e) In Abs. 1 lit. b) wird die Zahl „6,18“ durch die Zahl „6,58“ ersetzt.

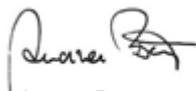
Artikel 2

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft.

Staßfurt, den 23.12.2020



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer



5. Zweite Änderung der Wasserversorgungssatzung

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 07/2020 am 22.12.2020 wurde mit Beschluss Nr. 51/2020 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

2. **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ (Wasserversorgungssatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81) sowie des § 70 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 22.12.2020 folgende 2. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 19.10.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aschersleben Staßfurt Nr. 18 vom 03.12.2004, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 11.06.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 05 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 19.06.2020 wird wie folgt geändert:

wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Soweit als Messeinrichtungen Wasserzähler installiert werden, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), müssen diese auch die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

c) In Satz 3 werden die Worte „Diese Wassermenge“ durch die Worte „Die von der Messeinrichtung ermittelte Wassermenge“ ersetzt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Messeinrichtungen“ durch die Worte „analoge Trinkwasserzähler“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Funkwasserzähler werden von den Mitarbeitern des WAZV „Bode-Wipper“ zum Zweck der Verbrauchsabrechnung in möglichst gleichen Zeitabständen ausgelesen. Erhoben werden dabei das Auslesedatum, der Zählerstand sowie die Zählernummer. Diese Daten werden im automatisierten Verfahren unter Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Standes der Technik (Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DS-GVO) im automatisierten Verfahren verarbeitet. Soweit für die öffentliche Wasserversorgung Gefahren drohen, werden anlassbezogen die in der Anlage 1 zu dieser Satzung benannten Daten mittels Funkauslesung erhoben.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

d) In Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Gleiches gilt, soweit die Auslesung des Funkwasserzählers gestört ist und die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten werden können.“

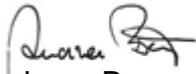
Anlage 1

Art der Daten	Zweck der Verarbeitung	Aufbewahrungsfrist
Info (Infocode) <ul style="list-style-type: none"> - LEAK (Zähler ist während der letzten 24h keine Stunde lang durchgehend ohne Durchfluss gewesen) - BURST (Konstante des Wasserverbrauchs) - TAMPER (Betrugsversuch) - DRY (Zähler ist nicht wassergefüllt) - REVERSE (falsche Fließrichtung) - ■ ■ -zwei quadratische Punkte (Zähler ist aktiv) - "A" gefolgt von einer Ziffer (Anzahl der metrologischen Änderungen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Wasserverlusten - Kontroll-, Instandhaltungs-, und Instandsetzungspflicht des Verbandes für Versorgungsleitungen - reguläre Netzüberwachung - Feststellungen von Störungen der Messeinrichtung 	<p style="text-align: center;">10 Jahre (gem. § 257 Abs. 1 Pkt. 4 HGB)</p>
Datum des Höchstdurchflusses (Datumsstempel des Höchstdurchflusses im jeweiligen Zeitraum)	Prüfung der Dimensionierung der öffentlichen Einrichtung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit	<p style="text-align: center;">10 Jahre (gem. § 257 Abs. 1 Pkt. 4 HGB)</p>
Höchstdurchfluss (Wert des Höchstdurchflusses im jeweiligen Zeitraum)		
Datum des Mindestdurchflusses (Datumsstempel des Mindestdurchflusses im jeweiligen Zeitraum)		<p style="text-align: center;">10 Jahre (gem. § 257 Abs. 1 Pkt. 4 HGB)</p>
Mindestdurchfluss (Wert des Mindestdurchflusses im jeweiligen Zeitraum)		

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 23.12.2020


 Andreas Beyer
 Verbandsgeschäftsführer



6. Sonstige Bekanntmachungen

1. Amtliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" Staßfurt

Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper" Staßfurt
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Frau Hilal Sen, geboren am 06.04.1976 in Alanya, letzte bekannte Anschrift: bei Isiklar, Wordstraße 49, 45143 Essen, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass folgende für sie bestimmte Schriftstücke:

Bescheid des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper"
Vom: 07.12.2020 - Wassergebührenbescheid
Aktenzeichen: GB 0010255860

Bescheid des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper"
Vom: 07.12.2020 - Abwassergebührenbescheid
Aktenzeichen: GB 6000124245 - Abwassergebührenbescheid

beim Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper", Fachbereich Rechtswesen, Am Schütz 2, in 39418 Staßfurt, während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann.

Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

gez. Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

2. Amtliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" Staßfurt

Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper" Staßfurt
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Herr Sezgin Cinar, geboren am 08.04.1963 in Izmir, letzte bekannte Anschrift: Marktstraße 10, 98743 Gräfenthal, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass folgende für ihn bestimmte Schriftstücke:

Bescheid des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper"
Vom: 07.12.2020 - Wassergebührenbescheid
Aktenzeichen: GB 0010255861

Bescheid des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper"
Vom: 07.12.2020 - Abwassergebührenbescheid
Aktenzeichen: GB 6000124246

Bescheid des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper"
Vom: 07.12.2020 - Niederschlagswassergebührenbescheid
Aktenzeichen: GB 6000124247

beim Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper", Fachbereich Rechtswesen, Am Schütz 2, in 39418 Staßfurt, während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann.

Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

gez. Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

3. Amtliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" Staßfurt

Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper" Staßfurt
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Frau Hoang Dieu Linh Truong, geboren am 25.10.1987 in Magdeburg, letzte bekannte Anschrift: August-Bebel-Straße 2, 39326 Wolmirstedt, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass folgende für sie bestimmtes Schriftstück:

Bescheid des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper"
Vom: 07.12.2020 - Wassergebührenbescheid
Aktenzeichen: GB 0010255864

Bescheid des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper"
Vom: 07.12.2020 - Abwassergebührenbescheid
Aktenzeichen: GB 6000124251

Bescheid des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper"
Vom: 07.12.2020 – Abrechnung Einleitentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung
Aktenzeichen: GB 6000124249

beim Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper", Fachbereich Rechtswesen, Am Schütz 2, in 39418 Staßfurt, während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann.

Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

gez. Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer